

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0836/15

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015 zum TOP 3.1
(DS 0420/15 – Bau einer Intensivmastanlage in Schwerborn)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. *Warum hat das Umwelt- und Naturschutzamt nicht von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst?*

Der Gesetzgeber gibt vor, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Genehmigungsbehörde hat dabei kein Ermessen, willkürlich von dieser gesetzlichen Regelung abzuweichen.

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Hähnchenmastanlage grundsätzlich erst ab 85.000 Tierplätzen UVP-pflichtig.

Die aktuell beantragte Hähnchenmastanlage mit 39.995 Tierplätzen sind unter Nr. 7.3.3 in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und fallen damit in den Anwendungsbereich für eine standortbezogene Vorprüfung.

Anlagen, die eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall bedürfen, werden gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vom Gesetzgeber als Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eingestuft.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben –nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat unter Einbeziehung verschiedener Fachbehörden ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Damit war auch auf dieser Grundlage keine UVP durchzuführen.

2. *Ist es vorstellbar, dass die Stadt Erfurt nunmehr noch eine UVP veranlasst oder bleibt nur noch der Weg, diese über ein Bürgerbegehren zu erwirken?*

Wie unter Frage 1 ausführlich dargelegt, ist die beantragte Hähnchenmastanlage nicht UVP-pflichtig.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die UVP kein eigenständiges Verfahren ist. Das bedeutet:

Die Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Frage des Rechtsschutzes hat damit der Gesetzgeber abschließend geregelt.

Den Anwendungsbereich für ein Bürgerbegehren definiert der § 17 der Thüringer Kommunalordnung. Danach sind Bürgerbegehren nur zulässig für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Bei dem vorliegenden Genehmigungsverfahren der Tierhaltungsanlage handelt es sich jedoch um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Deshalb ist hier ein Bürgerbegehren nicht statt-

haft.

Gerade bei den Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, wie bei den Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, hat der Gesetzgeber eindeutige verfahrensrechtliche Handlungsanweisungen vorgegeben.

Auch wenn für die Bürger/innen dies nicht immer verständlich ist, hat die Genehmigungsbehörde hierbei kein Ermessen, davon abzuweichen.

Anlagen

gez.Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

27.04.2015
Datum